

## **Aktuelles aus dem Asyl-, Asylverfahrens- und Ausländerrecht –**

# **Asylpakete II, das neue Ausweisungsrecht und die Folgen für die Flüchtlingsarbeit**

*Referent: RA Jens Dieckmann, Bonn*

### Inhalt:

- I. Gesetze und Verordnungen
- II. Asylverfahren
- III. Nach erfolgreichem Asylverfahren
- IV. Nach erfolglosem Asylverfahren
- V. Ausweisungsrecht
- VI. Arbeitserlaubnisrecht
- VII. Sozialleistungen

**Hinweis: Die aktuellen Änderungen des sog. „Asylpaket II“ sowie des neuen Ausweisungsrechts finden Sie auf den S. 4, 8, 11-15 sowie 19!**

**Gesetzestexte:** Ausländerrecht, Beck-Texte im dtv, 28. Aufl. 2015

Sozialgesetzbuch SGB I bis XII, Beck-Texte im dtv, 43. Aufl. 2014

**Kommentare:** Renner/Bergmann/Dienelt: Ausländerrecht Kommentar, 10. Aufl. 2013, Beck  
Marx: AsylG, Kommentar zum Asylverfahrensrecht, 8. Aufl. 2014  
Marx: Aufenthalts-, Asyl- u. Flüchtlingsrecht, Handbuch, 5. Aufl. 2015  
Grube/Wahrendorf: SGB XII Sozialhilfe, Kommentar, 5. Aufl. 2014, Beck,  
(mit AsylbLG)

**Broschüren:** Wegweiser durch das Asylverfahren: [www.fluechtlingsrat-brandenburg.de](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de)  
Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt: [www.bamf.de](http://www.bamf.de)  
Aktuelle Gesetzesänderungen: [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

# I. Gesetze und Verordnungen

- AsylG** ⇒ Ablauf des Asylverfahrens u. Anerkennungskriterien  
zuletzt geändert am 01.08.2015 und 23.10.2015
- Dublin III-VO** ⇒ Zuständigkeit eines Vertragsstaates für Asylverfahren
- AufenthG** ⇒ Aufenthaltsrecht für Nicht-EU-Ausländer
- AufenthV** ⇒ insbes. Ausnahme von Visumpflicht
- FreizügG/EU** ⇒ Aufenthaltsrecht für EU-Ausländer u. deren Familienangehörige
- EG-Visa-VO** ⇒ Auflistung der visumpflichtigen Länder
- BeschV** ⇒ Beschäftigungsverordnung
- StAG** ⇒ Einbürgerung, Feststellung Staatsangehörigkeit
- AVwV-AufenthG** ⇒ Allg. Verwaltungsvorschriften des BMI zum AufenthG u.  
**AVwV-FreizügG/EU** FreizügG/EU vom 26.10.2009

- EU-Richtlinien definieren einheitliche Standards für:
- AufnahmeRL** ⇒ Unterbringung/Lebensbedingungen für Flüchtlinge
- VerfahrensRL** ⇒ Asylverfahren
- QualifikationsRL** ⇒ Anerkennung u. damit verbundene Rechte

## Leistungsgesetze

- AsylbLG** ⇒ Sozialleistungen für Asylbewerber, Inhaber von Duldung o. humanitärer AE
- SGB II** ⇒ Sozialleistungen für arbeitsfähige Arbeitslose = Arbeitslosengeld II ("Hartz IV")
- SGB III** ⇒ Arbeitslosengeld I (und Arbeitserlaubnisrecht für Kroaten)
- SGB V** ⇒ Recht der gesetzlichen Krankenversicherung
- SGB XII** ⇒ Sozialleistungen für Arbeitsunfähige, Grundsicherung im Alter
- BEEG** ⇒ Bundeselterngeldgesetz
- EStG** ⇒ Einkommenssteuergesetz (Kindergeld §§ 64 ff.)
- BAFöG** ⇒ Bundesausbildungsförderungsgesetz
- WoGG** ⇒ Wohngeldgesetz

## Abkürzungen

- ABH = **A**usländer**b**ehörde
- AE = **A**ufnahmeeinrichtung                      AE = **A**ufhaltserlaubnis
- BAMF = **B**undesamt für **M**igration und **F**lüchtlinge
- BÜMA = **B**escheinigung **ü**ber die **M**eldung als Asylsuchender
- EAE = **E**rstaufnahmeeinrichtung
- NE = **N**iederlassungserlaubnis
- RL = **R**ichtlinie
- VO = **V**erordnung

## II. Das Asylverfahren

### 1. Asylantrag

"**Asylantrag**" = geäußertes Wille, dass Schutz gesucht wird vor politischer o. sonstiger Verfolgung o. vor Gefahren im Herkunftsstaat (§ 13 I AsylG)

Nach Einreise **persönlich** (§ 14 I AsylG) bei Außenstelle des BAMF zu stellen (§ 23 AsylG).

Handlungsfähigkeit ab Volljährigkeit (§ 12 AsylG)

Dazu hat sich Ausländer in einer **AE** (5 in NRW: Dortmund, Bielefeld, Unna, Bad Berleburg, Burbach) persönlich zu melden, die ihn aufnimmt oder an eine andere AE (nach dem Königssteiner Quotenschlüssel) verteilt (§ 22 AsylG) = EASY-Erstverteilungsverfahren. Kein Anspruch auf Verteilung an bestimmten Ort.

Zur Zeit: Oft Verteilung in Zwischenunterbringungseinrichtung (**ZUE**; 21 in NRW) oder in Notunterkünfte.

Wenn Ausländer bei anderer Behörde "um Asyl nachsucht", zB bei Grenzbehörde, Ausländeramt, (= **Asylgesuch**) wird der Ausländer an nächste AE weitergeleitet (§ 19 AsylG). Erfolgt dann keine förmliche Asylantragstellung bei BAMF, kann später nur noch Asylfolgeantrag gestellt werden (§ 23 II AsylG).

In AE Registrierung u. **erkennungsdienstliche Behandlung** (Fingerabdrücke in EURODAC-Datenbank). **BÜMA** wird ausgestellt (§ 63a AsylG).

Die formelle Registrierung/Stellung des **Asylantrags** erfolgt oft erst nach Monaten.

Asylantrag **schriftlich** bei Zentrale in Nürnberg zu stellen (§ 14 II AsylG), wenn

- Aufenthaltstitel mit mehr als 6 Monaten Gültigkeit vorhanden
- wenn in Haft, Krankenhaus oder Jugendhilfeeinrichtung
- wenn Eltern nicht verpflichtet sind, in AE zu wohnen

Nach Asylantragstellung ist Bescheinigung über die **Aufenthaltsgestattung** auszustellen, die schon mit Asylgesuch entsteht (§ 55 AsylG).

Mit Asylantrag gilt Antrag automatisch auch Antrag für **Kinder** unter 18 Jahren als gestellt.

Asylverfahren wird automatisch (auch ohne Antrag) eingeleitet für **hier geborene Kinder** (§ 14a AsylG).

**Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling** (UMF) wird vom Jugendamt vorläufig in Obhut genommen. "Unbegleitet" = wenn weder Personen- noch Erziehungsberechtigte im Inland; Begleitung durch Verwandte reicht nicht. Alterseinstufung durch Clearing-Verfahren/Erst-Screening. Jugendamt meldet UMF zur Verteilung an "Landesstelle", diese meldet an Bundesverwaltungsamt als Bundesverteilstelle. Diese verteilt in Bundesland. Dann verteilt Landesstelle UMF an ein Jugendamt, das endgültig Inobhut nimmt. Vormund (Jugendamt) entscheidet dann, ob Asylantrag gestellt wird (§§ 42, 42 a, 42 b SGB VIII)

**Humanitäre AE (z.B. Syrer, die durch ein Landes- oder Bundesaufnahmeprogramm gekommen sind)** gem. §§ 22, 23, 25 III-V AufenthG **erlischt mit** Stellung eines Asylantrags.

**Wohnsitzverpflichtung/Residenzpflicht** bis 6 Monate in EAE (§ 47 I 1 AsylG) mit **Arbeitsverbot**. Durchgängige Pflicht zum Wohnen in EAE, ggf bis zur Abschiebung bei Ablehnung als "offensichtl. unbegründet" oder als "unzulässig" wegen Dublin III-VO (§ 47 Ia AsylG). Auch für Asylfolgeantragsteller, die Deutschland zwischenzeitlich verlassen hatten.

Danach erfolgt **Verteilung** innerhalb des Bundeslandes auf Kommunen, wo idR Unterbringung in **Gemeinschaftunterkünften** (§ 53 AsylG).

Danach **Umverteilungsantrag** (zuständig in NRW: Bezirksregierung Arnsberg) aus familiären bzw. humanitären Gründen möglich.

BAMF legt **elektronische Akte** an und belehrt über Rechte u. Pflichten im Asylverfahren.

**Räumliche Beschränkung** des Aufenthaltes für Asylbewerber und Duldungsinhaber, die nicht unter § 47 I 1 AsylG fallen, auf Bezirk der Ausländerbehörde am Sitz der AE (§ 56 AsylG) erlischt nach 3 Monaten Aufenthalt; Beschränkung danach doch noch möglich, bei rechtskräftiger Strafverurteilung; Verstoß gegen BtMG, konkret bevorstehender Abschiebung (§ 59a AsylG).

#### **ÄNDERUNGEN ASYLPAKET II:**

- *§ 5 V AsylG n.F.: Schaffung besonderer Aufnahmeeinrichtungen (BAE) für Antragsteller, die in den Anwendungsbereich des sog. beschleunigten Verfahrens fallen gem. § 30a AsylG (geplant sind bundesweit derzeit wohl 5 solcher BEA; 2 existieren bereits in Bayern);*
- *NEU § 30a AsylG Beschleunigtes Verfahren. Anwendung gem. § 33a I Ziffer 1.-7. AsylG auf bestimmte Personengruppen:*
  - *Staatsangehörige sicherer Herkunftsstaaten (Ziffer 1.),*
  - *Antragsteller, die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat (Ziffer 2.),*
  - *Ein Identitäts- oder Reisedokument, dass eine Identitäts oder Reisedokument mutwillig vernichtet oder beseitigt hat oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen (Ziffer 3.),*
  - *Einen Asylfolgeantrag (§ 71 AsylG) gestellt hat (Ziffer 4.),*
  - *Den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat (Ziffer 5.),*
  - *Sich weigert, seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten bzgl. Abnahme von Fingerabdrücken Folge zu leisten (Ziffer 6.),*
  - *Aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt (Ziffer 7.).*

*Bearbeitet das BAMF Verfahren nach § 30a AsylG, dann ergeht Entscheidung binnen 1 Woche (§ 30a II 1 AsylG); Kann es nicht i.R.d. 1-Wochen-Frist entscheiden, wird das Verfahren im normalen Verfahren fortgeführt (§ 30a II 2 AsylG).*

*Bei Ablehnung des Asylantrages i.R. eines Verfahrens gem. § 30a AsylG als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet (§§ 29, 29a, 30 AsylG), bleibt der Asylbewerber verpflichtet, für die Zeitdauer des gesamten Verfahrens bis zum Vollzug der Abschiebung in der BAE wohnen zu bleiben.*

- § 33 AsylG n.F. Nichtbetreiben des Verfahren: Asylantrag gilt als Zurückgenommen, wenn der Asylbewerber sein Verfahren nicht betreibt (§ 33 I AsylG); Ausweisung gesetzlicher Vermutungsbestimmungen, wann vom Nichtbetreiben auszugehen ist (Verweigerung von Mitwirkungspflichten, Nicht-Teilnahme an einer Anhörung, Verstoß gegen räumliche Beschränkungen (§ 33 II AsylG). Zahlreiche Bestimmungen im AsylG, die Pflichten für die Antragsteller normieren, haben als Sanktion bei Nichtbeachtung die Vermutung des Nichtbetreibens des Verfahrens und damit die Einstellung des Asylverfahren zur Folge (z.B. §§ 20 I, 22 III, 23 II 2, 2 AsylG).

## 2. Dublin-Verfahren

Asylantrag **unzulässig**, wenn anderer Dublin-Vertragsstaat (= EU + Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein) für Asylverfahren gem. Dublin III-VO zuständig ist (§ 27a AsylG). Hintergrund: Jeder Asylantrag soll inhaltlich nur einmal u. nur durch einen Vertragsstaat geprüft werden.

Deswegen Befragung zum Reiseweg und Abfrage der Dateien EURODAC und VIS (Visa-Informationssystem).

Anderer Vertragsstaat **zuständig**, wenn

- dieser Visum erteilt hat (Art. 12 Dublin III-VO)
- Einreise über ihn (visumsfrei oder illegal, mit oder ohne Asylantrag) erfolgt ist (Art. 14, Art. 13 Dublin III-VO)
- und dies vom BAMF nachweisbar ist.

### **Kein Dublin-Verfahren:**

- BAMF kann Selbsteintritt ausüben, z.B. aus humanitären Gründen (Art. 17 I Dublin III-VO).
- bei Pflicht zum Selbsteintritt bei Vorliegen "**systemischer Mängel**" in anderem Dublin-Staat (Griechenland, strittig bei Italien, Bulgarien, Ungarn, Zypern, Malta).
- bei **Reiseunfähigkeit**

### Anfrage an Dublin-Staat:

BAMF stellt **Übernahmegesuch** an anderen Dublin-Staat (Art. 21 Dublin III-VO). **Frist** hierfür **3 Monate** nach Asylantragstellung bzw. **2 Monate** nach EURODAC-Treffer (Art. 23 II Dublin III-VO). Bei Fristversäumnis geht **Zuständigkeit** auf BAMF über. Strittig, ob Asylbewerber sich darauf berufen kann.

### Antwort des Dublin-Staats:

Bei **Wiederaufnahmegesuch** (wenn schon Asylantrag in anderem Dublin-Staat gestellt) muss ersuchter Staat bei EURODAC-Treffer spätestens nach **2 Wochen** antworten, im Übrigen spätestens nach **1 Monat**.

Bei **Aufnahmegesuch** (wenn noch kein Asylantrag in anderem Dublin-Staat) muss ersuchter Staat binnen **2 Monaten** antworten.

Bei Nichtantwort wird Zuständigkeit des anderen Staates **fingiert** (Art. 22 VII, 25 II Dublin III-VO).

**Statistik:** 2014 gab es 23.413 Dublin-Entscheidungen (= 18,2 % aller Entscheidungen) u. nur 4.772 Überstellungen (20%), davon 60% nach Polen, Belgien, Italien.  
4.405 Überstellungsersuchen nach Bulgarien, aber nur 18 Überstellungen.  
3.913 Überstellungsersuchen nach Ungarn, aber nur 178 Überstellungen.

Bei Zuständigkeit anderen Staates u. dessen Zustimmung erfolgt Ablehnung des Asylantrags als **unzulässig**. Abschiebungsandrohung in den anderen Dublin-Staat (nicht in den Herkunftsstaat).

Tenor des BAMF-Bescheides:

*"Der Asylantrag ist unzulässig. Die Abschiebung nach (Italien) wird angeordnet."*

**Nachträglicher Zuständigkeitsübergang** für Asylverfahren auf BAMF:

Wenn Überstellung nicht innerhalb von **6 Monaten** nach Zustimmung des anderen Dublin-Staates (andere Meinung: nach Ablehnung des gerichtl. "Eilantrags") erfolgt ist (Art. 29 Dublin III-VO). Frist verlängert sich auf 1 Jahr bei Haft oder auf 18 Monate bei Untertauchen. Strittig, ob sich Asylbewerber auf den Fristablauf berufen kann.

### **3. Kein Asylverfahren bei schon gewährtem "internationalem Schutz" im Drittstaat**

Wenn bereits in anderem GFK-Mitgliedstaat **internationaler** Schutz (= Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) gewährt worden ist, ist Dublin-Verfahren nicht möglich. Ein Asylantrag ist dann unzulässig, soweit er sich auf die Feststellung internationalen Schutzes bezieht.

Ausländische Flüchtlingsanerkennung u. Gewährung subsidiären Schutzes entfaltet Bindungswirkung im Bundesgebiet, so dass kraft Gesetz ein Abschiebungsverbot nach § 60 I AufenthG in den Verfolgerstaat besteht. Keine erneute Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 I 2 u. 3 AufenthG); keine Gewährung subsidiären Schutzes (§ 60 II 2 AufenthG); kein Anspruch auf Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz. Dabei ist unerheblich, ob Verpflichtungsbegehren im Rahmen eines Erst- oder Folgeverfahrens erhoben wird (BVerwG 17.6.14-10 C 7.13).

Nach **Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.1980** geht die Verantwortung für Flüchtlinge nach Ablauf von 2 Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthaltszweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden oder zu einem früheren Zeitpunkt über, wenn Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, entweder dauernd oder länger als die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben (Art. 2 Nr.1.). Nach Art. 5 des Abkommens ist Zweitstaat für die Ausstellung eines neuen Reiseausweis für den Flüchtling dann verantwortlich.

Aber aktuelle Praxis BAMF und Gerichte, insb. auch VG Köln (Kammer für syrische Kläger) bei Verfahren von Antragstellern aus Bulgarien (wegen der dortigen Lage): Feststellung von Abschiebungsverboten gem. § 60 V AufenthG, Verbot der Zurückweisung nach Bulgarien. Folge: Aufenthaltserlaubnis § 25 III AufenthG.

#### 4. Bei Durchführung des Asylverfahren im Bundesgebiet:

Ist Asylantrag zulässig bzw. die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf Deutschland übergegangen, prüft BAMF den Asylantrag inhaltlich nach zwingender **Anhörung**. Anhörungsprotokoll wird erstellt. Z.Zt. statt Anhörung **Fragebogen** bei Minderheiten aus Irak, Eritreern, nicht mehr bei Syrern!

##### Anhörung (§ 25 AsylG):

- Dolmetscher anwesend
  - Vertrauensdolmetscher darf mitgebracht werden (§ 17 II AsylG)
  - Beistand, wenn zugelassen (§ 25 VI AsylG)
  - Atteste/Beweismittel vorlegen (Kopie vorher machen!)
  - möglichst kein Verzicht auf Rückübersetzung
  - Unterschrift unter Protokoll
  - bei geschlechtsspezifischer Verfolgung: Anspruch auf Anhörung durch speziell geschulte EntscheiderInnen und DolmetscherInnen!
- Problematisch: vorherige Einreichung der Asylgründe

BAMF entscheidet gem. § 13 AsylG über:

##### a. Asylberechtigung Art. 16a Abs. 1 GG

Kein Asyl bei Einreise aus **sicherem Drittstaat** (Art. 16a Abs. 2, § 26a AsylG) = EU-Staaten, Norwegen, Schweiz und sichere Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29a AsylG = Ghana, Senegal, Serbien, Mazedonien, Bosnien, Albanien, Kosovo, Montenegro).

Wenn Reiseweg nicht aufklärbar, dann wird Asylverfahren zwar durchgeführt, aber keine Asylanerkennung, da Beweislast für Einreise beim Asylbewerber liegt u. glaubhaft zu machen.

Asylanerkennung, wenn aus Furcht vor politischer Verfolgung aus Heimatland geflohen, wobei aktuell noch erhebliche Gefahr für Leib, Leben u. Gesundheit oder Freiheit drohen muss. Kausalität zwischen Verfolgung u. Flucht. Keine inländische Fluchtalternative.

Da die Feststellung der **Flüchtlingseigenschaft** (nach der Genfer Flüchtlingskonvention GFK) in den Rechtsfolgen mit Asylanerkennung völlig gleichgestellt ist, ist es unerheblich, ob die Anerkennung als Asylberechtigter oder als GFK-Flüchtling erfolgt.

##### b. Flüchtlingsanerkennung nach GFK § 3 I AsylG = sog. Internationaler Schutz

= Feststellung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention GFK

Bei begründeter Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftsstaates (dies entspricht Art.16a GG).

und bei

- **selbstgeschaffenen Nachfluchtgründen**,
  - Verfolgung durch **nichtstaatliche Akteure** (= Bürgerkriegspartei),
  - **geschlechtsspezifischer** Verfolgung (zB Beschneidungsgefahr; wg. Homosexualität).
- Krieg, Bürgerkrieg, Hunger, Elend sind grundsätzlich keine Anerkennungsgründe, da diese allg. Risiko (für alle Bewohner) darstellen und keine politische Verfolgung.

**c. Subsidiärer Schutz** § 4 I AsylG = sog. Internationaler Schutz

Wenn im Heimatland ernsthafter Schaden - auch durch nichtstaatliche Akteure - droht u. Asylbewerber Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann (bei Todesstrafe, Folter, Lebensgefahr für Zivilist aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg).

Wenn schon Flüchtlingseigenschaft festgestellt, kann von Feststellung subsidiären Schutzes abgesehen werden (§ 31 III 2 AsylG).

**d. Nationale Abschiebungsverbote** nach § 60 V und VII AufenthG

**§ 60 V AufenthG:** Abschiebung würde einen Verstoß gegen Europ. Menschenrechtskonvention darstellen; Art. 3 EMRK verbietet Abschiebung, wenn Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht.

**§ 60 VII AufenthG:** Wenn dort erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, zB bei erheblichen, dort nicht behandelbaren Krankheiten, Gefahr der Retraumatisierung (nur sog. **zielstaatsbezogene** Abschiebungshindernisse relevant).

**ÄNDERUNGEN ASYLPAKET II**

Nach § **60 VII 1 AufenthG n.F.** werden die folgenden Sätze eingefügt:

*„Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“*

Wenn schon Flüchtlingseigenschaft festgestellt, kann von Feststellung Abschiebungsverbots abgesehen werden (§ 31 III 2 AsylG).

**5. Ablehnung des Asylantrags:**

- **Ablehnung als (einfach) unbegründet**

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.

4. Der Antragsteller wird aufgefordert, die BRD innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach (Land) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf und der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.



- oder als offensichtlich unbegründet

wenn Asyl/Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht gegeben (zB Asylbewerber gibt nur wirtschaftliche Gründe für Flucht an o. erhebliche Widersprüche im Vortrag),

bei gefälschten Beweismitteln, Identitätstäuschung, § 30 AsylG,

bei sicheren Herkunftsstaaten (Ghana, Senegal, Serbien, Mazedonien, Bosnien, Albanien, Kosovo, Montenegro), es sei denn, Ausländer legt Tatsachen bzw. Beweismittel vor, dass ihm abweichend von der allg. Lage politische Verfolgung droht

## 7. Folgen der Ablehnung des Asylantrags

### a. Einreise- u. Aufenthaltsverbot § 11 AufenthG

- durch **Anordnung** des BAMF § 11 VII:

BAMF kann bei bestandskräftiger Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet

- bei Einreise aus sicherem Herkunftsstaat (= EU oder gem Liste Anlage II = Westbalkanstaaten, Ghana, Senegal);

- oder bei erfolglosem Asylfolgeantrag oder Zweitantrag (§§ 71, 71a AsylG) ;

BAMF **befristet** dieses Verbot von Amts wegen bereits im Bescheid (§ 11 II).

Frist soll 1 Jahr beim 1. Mal, ansonsten 3 Jahre nicht überschreiten; Praxis: 10 Monate Sperre!

- oder als Folge einer Abschiebung § 11 I;

BAMF **befristet** dieses Verbot von Amts wegen im Bescheid (§ 11 II). Frist darf 5 Jahre nur überschreiten, bei Ausweisung aufgrund strafrechtl. Verurteilung o. schwerwiegender Gefahr für öffentl. Sicherheit u. Ordnung. Frist soll 10 Jahre dann nicht überschreiten (§ 11 III).

### b. Vor Ausreise kann kein Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 10 III AufenthG)

- wenn Asylantrag unanfechtbar abgelehnt o. zurückgenommen, außer nach Abschnitt 5 AufenthG (= §§ 22-26, humanitäre AE) o. wenn Anspruch auf Aufenthaltstitel (z.B. Ehe mit Deutscher),

- wenn Asylantrag offensichtlich unbegründet abgelehnt, außer wenn Anspruch auf Aufenthaltstitel

2014: Asyl/Flüchtlingsanerkennung: 25,8 %

Subsidärer Schutz: 4 %

Abschiebungsverbot: 1,6 %

Ablehnung als unbegründet: 33,4 %

Ablehnung als unzulässig (Dublin, Asylfolgeverfahren): 35,2 %

## 8. Rechtsmittel

Zustellung des Bescheides mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt (bei RA)

Zustellung von **Dublin-Bescheiden** erfolgt direkt beim Asylbewerber. RA erhält nur eine Kopie der Entscheidung (§ 31 I 4-6 AsylVfG).

**Klage/Eilantrag** beim für Asylverfahren zuständigem Verwaltungsgericht zu erheben (= am Wohnsitz des Asylbewerbers). Kein Anwaltszwang. PKH möglich.

### Fristen:

⇒ Bei Ablehnung als einfach unbegründet: **Klagefrist 2 Wochen** (§ 74 AsylG)

⇒ Bei Ablehnung als offensichtlich unbegründet, unzulässig (Dublin-Fälle) oder Drittstaatenbescheid: Frist für Klage u. Antrag (gem. § 80 V VwGO auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung) **1 Woche** (§§ 23a II 2, 36 III AsylG).

⇒ Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen Befristung des Einreise- u. Aufenthaltsverbots nach § 11 II AufenthG u. gegen Anordnung u. Befristung nach § 11 VII AufenthG innerhalb **1 Woche** zu stellen (§§ 34a II; 36 III AufenthG).

**Klagebegründungsfrist:** 1 Monat ab Zustellung des Bescheides (§ 74 II AsylVfG)  
wenn Eilantrag erforderlich ist: sofortige Begründung erforderlich

**Rechtsmittel gegen ablehnendes Urteil:** Antrag auf Zulassung der Berufung zum OVG (Anwaltszwang!) § 78 AsylG, einzulegen beim VG. Nur bei: grundsätzlicher Bedeutung, Verfahrensfehler, Abweichung von obergerichtlicher Rechtsprechung.

## III. Nach erfolgreichem Asylverfahren

### 1. Aufenthaltstitel

AE (für 3 Jahre) ist zu erteilen,

- bei Asylanerkennung, AE für 3 Jahre § 25 I AufenthG u. Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge
- bei Flüchtlingsanerkennung § 25 II 1. **Alt.** u. Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge
- bei subsidiärem Schutz § 25 II 2. **Alt.**

AE soll erteilt werden bei Feststellung "Nationalen Schutzes" § 25 III 1 AufenthG

- ⇒ Keine AE, wenn Ausreise in anderen Staat möglich o. zumutbar; bei erheblichen Straftaten; Terroristen, Gefahr für Allgemeinheit (§ 25 III 2 AufenthG).
- ⇒ Sozialhilfebezug u. Passlosigkeit sind hier für Erteilung sämtlicher o.g. AE unschädlich (§ 5 III AufenthG); Passpflicht bleibt daneben bestehen.

**Bei Asyl- u. Flüchtlingsanerkennung:** Nach 3 Jahren idR NE (§ 26 III AufenthG), es sei denn, BAMF hat im Einzelfall mitgeteilt, dass Widerrufsvoraussetzungen vorliegen.

**Bei subsidiärer Schutzgewährung und nationalen Abschiebungsverboten:**  
NE nach 5 Jahren möglich (unter weiteren Voraussetzungen), § 26 III AufenthG.

"Automatische" Gewährung (im Asylverfahren) von **Familienasyl** u. **Familienflüchtlingsschutz** für hier lebende Familienmitglieder (= Ehefrau, minderjährige Kinder) oder für Eltern des minderjährigen anerkannten Flüchtlings (§ 26 AsylG).

## 2. Familiennachzug

Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern zu Asylberechtigten u. anerkannten Flüchtlingen ist privilegiert, ab 1.8.2015 zunächst auch für subsidiär Schutzberechtigte.

Es kann abgesehen werden von Lebensunterhaltssicherung (§ 5 I Nr. 1 AufenthG) und vom Vorliegen eines Ausweisungsgrundes (§ 5 I Nr. 2 AufenthG). Es muss davon abgesehen werden, wenn der Visumsantrag **innerhalb von 3 Monaten** nach unanfechtbarer Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung gestellt wird (§ 29 II 2 AufenthG).

Die 3-Monatsfrist bei bereits vor dem 1.8.2015 subsidiär Schutzberechtigten beginnt mit Inkrafttreten der Neuregelung am 1.8.2015.

Kein Nachweis von dt. Sprachkenntnissen (A1) erforderlich, wenn Ehe schon vor Einreise bestand.

Für Kind bis 18 Jahre ist Visum u. AE zu erteilen, wenn ein Elternteil asylberechtigt o. GFK-Flüchtling ist; § 32 AufenthG.

### ÄNDERUNG ASYLPAKET II:

*Nach § 104 XIII AufenthG n.F. wird ein Familiennachzug zu Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 II 2 Alt. AufenthG (= subsidiär Schutzberechtigte) nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift erteilt wurde, nicht gewährt bis zum 2. Jahrestages des Datums der Verkündung des Gesetzes. Die 3-Monatsfrist des § 29 II S. 2 AufenthG beginnt ab diesem 2. Jahrestag zu laufen. §§ 22 und 23 AufenthG bleiben davon unberührt und weiterhin im Einzelfall möglich (Einzelfall § 22 AufenthG oder Kontingente § 23 AufenthG).*

Bis jetzt gilt weiterhin: zu **anerkannten UMF** (Asyl, Flüchtlingseigenschaft und subsidiär schutzberechtigt bis Inkrafttreten der Neuregelung des Asylpaket II) ist Familiennachzug möglich, wenn kein Personensorgeberechtigter im Inland lebt (auch bei Sozialhilfebezug), § 36 I AufenthG, aber nur möglich, solange UMF nicht volljährig ist! Wird er vor Behördenentscheidung volljährig, ist ein Familiennachzug ausgeschlossen (Rechtsprechung OVG Berlin-Brandenburg).

## 3. Integrationskurs

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge u. subsidiär Schutzberechtigte haben Anspruch auf Teilnahme, sogar Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (§§ 44, 45a AufenthG).

## IV. Nach erfolglosem Asylverfahren

### 1. Abgelehnter Asylbewerber will ausreisen:

Erhält Grenzübertrittsbescheinigung mit Ausreisedatum, die er an der Grenze abzugeben hat.  
Rückkehrhilfe durch Sozialamt / IOM

### 2. Abgelehnter Asylbewerber reist nicht aus:

Ist nach Ablauf der Ausreisefrist abzuschieben. Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf Abschiebung nicht mehr angekündigt werden (§ 59 I AufenthG). Erlass IM NRW v. 6.11.2015: Bei besonderen humanitären Gesichtspunkten (Familie mit Kindern) ist 1 Woche vor Abschiebetermin ist über unmittelbar bevorstehende Abschiebung zu informieren, nicht aber über konkreten Termin.

**Abschiebehaftgründe** sind u.a. (§ 62 III 1 Nr. 5 iVm § 2 Abs. 14, 15 AufenthG):

- Ablauf der Ausreisefrist u. Wechsel des Aufenthaltsorts ohne Information an Ausländeramt
- bei Abschiebetermin aus vertretbaren Gründen nicht präsent / der Abschiebung entzogen
- bei begründetem Verdacht, dass Fluchtgefahr besteht, da:
  - Identitätstäuschung (= falsche Identität o. Vernichtung/Unterdrückung vom Identitätspapieren/Pass)
  - erhebliche Zahlungen an Schlepper
  - ausdrückliche Erklärung, sich der Abschiebung zu entziehen

### 3. Ist Abschiebung nicht möglich

Duldung ist zu erteilen (§ 60a AufenthG).

Duldung kann erteilt werden ((§ 60a II 3 AufenthG = Ermessensduldung):

- aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen z.B. bevorstehende OP, unmittelbar bevorstehende Heirat mit Deutschem o. Ausländer, vorübergehende Betreuung kranker Familienangehörigen, Abschluss Schuljahr,
- bei Aufnahme qualifizierter Berufsausbildung vor 21. Lebensjahr u. nicht aus sicherem Herkunftsstaat (§ 60a Abs. 2 S. 4-6AufenthG).

Duldung ist nur Aussetzung der Abschiebung und kein Aufenthaltstitel.

### ÄNDERUNGEN ASYLPAKET II:

Nach § 60a IIb AufenthG n.F. werden die folgenden neuen Absätze IIc und IIId eingefügt:

*„(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.*

*(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.“*

#### **4. Abschiebung auf Dauer nicht möglich**

"Legalisierung" des nur geduldeten Aufenthalts und Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis möglich nach:

##### **§ 25 IV AufenthG**

AE kann vorübergehend erteilt werden,  
bei dringendem humanit. o. persönl. Grund o. erheblichem öffentl. Interesse  
(zB Operation, kurzzeitige Betreuung, Pflege von Familienangehörigen).

##### **§ 25 V AufenthG**

AE kann erteilt werden,  
wenn Ausreise unverschuldet aus rechtl. o. tatsächl. Gründen  
unmöglich und mit Wegfall in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (z.B. dauerhafte  
Arztbehandlung, Schutz von Ehe u. Familie, bei "Verwurzelung", faktischen Inländern)  
Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn schon über 18 Monate geduldet

Bei allen vorstehend genannten AE kann von LU-Sicherung abgesehen werden (§ 5 III AufenthG).  
Ausländerbehörde muss Ermessen ausüben diesbezüglich.

##### **§ 25a AufenthG: AE für bislang geduldete u. integrierte Jugendliche**

- AE kann 14-21. Jahre altem Duldungsinhaber erteilt werden, wenn
- Antragstellung vor 21. Lebensjahr,
- schon 4 Jahre hier (aber nicht illegal)
- 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch u. positive Integrationsprognose.
- LU-Sicherung egal, solange in Ausbildung
- keine eigene Täuschung über Identität

##### **§ 25a II AufenthG: AE auch für deren Eltern, Ehegatten, minderjährige Kinder**

wenn in familiärer Lebensgemeinschaft, LU gesichert, Abschiebung nicht selbstverschuldet  
verhindert u. straffrei

### § 25b I AufenthG AE für geduldete - erwachsene - Ausländer

- abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 AufenthG, wenn
- er sich nachhaltig integriert hat
- 8 bzw. 6 Jahre (mit Kind) Voraufenthalt
- mündlich A2 Kenntnisse
- Nachweis über Erfüllung Schulpflicht der Kinder
- LU überwiegend gesichert (Wohngeld unschädlich; Ausnahme: Studenten, Azubis, Familie mit Kindern, die nur vorübergehend ergänzende Sozialleistungen beziehen, Alleinerziehende mit Kindern unter 3, Angehörige Pflegende)
- keine **aktuelle** Verhinderung/Verzögerung der Abschiebung durch vorsätzlich falsche Angaben, Täuschung über Identität (also Korrektur möglich).

### § 23a AufenthG Härtefall-AE

bei Anordnung durch oberste Landesbehörde (= IM), wenn **Härtefallkommission** des Landes darum ersucht

- zu berücksichtigen: Lebensunterhalt oder Verpflichtungserklärung
- Ausschlussgrund: Straftaten von erheblichem Gewicht
- kein subjektives Recht auf Härtefallerlaubnis, Vorschrift nur im öffentl. Interesse, also kein Rechtsschutz möglich (fraglich)

I.d.R. kein Befassen der HFK mehr, wenn Abschiebetermin konkret feststeht oder bei Straftaten von erheblichem Gewicht

## V. Ausweisungsrecht

Das Ausweisungsrecht war im Jahr 2015 komplett neu gefasst worden in den §§ 53-55 AufenthG. Die Anpassung war notwendig geworden insb. wegen EU-Rechtsprechung.

Durch das parallel zum Asylpaket II am 25.02.2016 verabschiedete „Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“ wurden die Vorschriften zT neugefasst.

In der Gesetzesbegründung (Bundesrat DS 43/16, S. 1f.) heisst es dazu:

*„Das Ausweisungsrecht wird verschärft, um die Ausweisung krimineller Ausländer zu erleichtern. Wenn ein Asylbewerber hier Straftaten begeht, soll zudem konsequenter als bisher die Anerkennung als Flüchtling versagt werden können. Künftig wird ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse bereits dann vorliegen, wenn ein Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern diese Straftaten mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen sind, rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, unabhängig davon, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt ist.*

*Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse wird künftig bereits dann gegeben sein, wenn ein Ausländer wegen einer der vorgenannten Straftaten und Tatmodalitäten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens*

*einem Jahr verurteilt wird. Auch dies gilt künftig unabhängig davon, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist.*

*Asylsuchenden, die eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, weil sie wegen einer der genannten Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, kann künftig konsequenter als bisher die Rechtsstellung als anerkannter Flüchtling versagt werden.*

Ein **Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages** (Az.: PE 6 - 3000 - 4/16 Abschluss der Arbeit: 09.02.2016) hat erhebliche insb. europarechtliche Zweifel an wesentlichen Bestandteilen dieses Gesetzes geäußert (Bl. 33f. des Gutachtens):

*„... Nach der Rechtsprechung des EuGH ist hinsichtlich dieser Tatbestandskonstellation, die zudem noch eine Gefahr für die Allgemeinheit erfordert, insgesamt ein sehr restriktives Verständnis geboten. Gleichwohl dürfte den Mitgliedstaaten ein gewisser Spielraum zukommen.*

*Blickt man vor diesem Hintergrund zunächst auf die vom Vorschlag erfassten Straftaten, so begegnen sie jedenfalls insoweit keinen Bedenken, als es um das Rechtsgut Leben geht. Da die Straftaten zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der sexuellen Selbstbestimmung jedenfalls Begehungsmodalitäten erfassen, die Gewalt oder eine Drohung mit Gefahr für Leib und Leben beinhalten, könnten sie in abstrakter Hinsicht unter Umständen noch als besonders schwere Straftaten anzusehen sein. Problematisch erscheint eine solche Einschätzung jedoch im Hinblick auf die Begehungsmodalität der List sowie bezüglich reiner (auch seriell begangener) Eigentumsdelikte. Gleiches gilt im Hinblick auf den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, dessen Tatbestand z. T. auch bei bestimmten Formen passiver Verweigerung der Mitwirkung bejaht wird.*

*Besondere Zweifel weckt in jedem Fall die Herabsenkung des konkreten Mindeststrafmaßes für alle der genannten Straftaten auf ein Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe, die auch zur Bewährung ausgesetzt sein kann. Erfasst wären danach bereits Begehungen, die sich im unteren Bereich der Strafbarkeit bewegen. Dies dürfte sich mit dem Verständnis einer besonders schweren Straftat kaum decken und vom mitgliedstaatlichen Umsetzungsspielraum nicht mehr erfasst sein. Mangels konkreter unionsgerichtlicher Vorgaben ist eine abschließende Beurteilung an dieser Stelle jedoch nicht möglich.“*

Es ist daher zu erwarten, dass erst die Rechtsprechung klären muss, ob diese neuen Vorschriften mit EU-Recht und dem GG vereinbar sind.

**Praxis-Hinweis:** Bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren von zu betreuenden Flüchtlingen sollte so früh als möglich professioneller rechtlicher Rat und Beistand beigezogen werden, da nach den Neu-Regelungen erhebliche ausländer- und asylrechtliche Folgen selbst bei Jugend- oder Bewährungsstrafen zu erwarten sind!

# VI. Arbeit

## 1. BeschV

Beschäftigungsverordnung regelt Arbeitsmarktzugang von Zuwanderern u. bereits hier lebenden Ausländern. Alle Ausländer benötigen für die Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit** (= Oberbegriff gem. § 2 II AufenthG für unselbstständige **Beschäftigung** als Arbeitnehmer und für selbstständige Tätigkeit) eine Genehmigung des Ausländeramtes.

In Aufenthaltsgestattung/Duldung/Aufenthaltstitel steht immer, ob Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder nicht:

*"Erwerbstätigkeit gestattet"*

*"Erwerbstätigkeit nur gem. § ...BeschV gestattet."*

*"Erwerbstätigkeit nicht erlaubt."*

*"Beschäftigung als Koch bei der Fa. ... erlaubt."*

## 2. Asylbewerber / Duldungsinhaber

- ⇒ während Aufenthalt in AE: totales Arbeitsverbot (§ 61 Abs. 1 AsylG)
- ⇒ Asylbewerber kann nach **3 Monaten** die Beschäftigung (= abhängige Tätigkeit) erlaubt werden, wenn Arbeitsagentur (mit Vorrangprüfung) zugestimmt hat (§ 61 II AsylG).
- ⇒ Duldungsinhaber kann nach **3 Monaten** Aufenthalt die Beschäftigung erlaubt werden, es sei denn, sie sind wegen Sozialhilfebezug eingereist oder sie haben selbst Abschiebung verhindert, (§ 32 I BeschV).
- ⇒ nach **15 Monaten** entfällt Vorrangprüfung durch Arbeitsagentur (§ 32 V Nr. 2)
- ⇒ nach **4 Jahren** keine Zustimmung der Arbeitsagentur mehr erforderlich für Duldungsinhaber (§ 32 II)

Beschäftigungserlaubnis auch für **Zeitarbeit** möglich ab 3. Monat bei Fachkräften, ansonsten ab dem 16. Monat (§ 32 Abs. 1 S. 2 BeschV).

**Dauerhaftes Arbeitsverbot** für Duldungsinhaber (§ 60a Abs. 6 AufenthG), wenn

- Einreise ins Inland zum Sozialleistungsbezug,
- Abschiebung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich, oder
- Asylantrag nach dem 01.09.2015 und Ablehnung des Asylantrags als "offensichtlich unbegründet", da aus **sicherem Herkunftsstaat**.

## 3. Verfahrensgang

Beschäftigungserlaubnis bei ABH zu beantragen. ABH holt Zustimmung Arbeitsagentur ein. Diese prüft bei einfachen Tätigkeiten, ob die Arbeitsbedingungen nicht schlechter sind, als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern (Einhaltung Mindestlohn, Tarifvertrag) u. ob Stelle mit bevorrechtigten Arbeitslosen (Deutschen, EU-Bürgern u.a.) besetzt werden kann (Vorrangprüfung bis 15. Monat des Aufenthalts).



#### **4. Arbeitsmöglichkeit für Westbalkan-Länder**

Um Anreiz für Asylantragsteller aus Albanien, Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien zu nehmen, wurde zum 23.10.2015 die BeschV geändert:

Nach § 26 Abs. 2 BeschV kann ab 2016 bis 2020 Beschäftigungserlaubnis für konkreten Arbeitsplatz erteilt werden. Bedingungen:

- Asylantrag zwischen 01.01.2015 und 24.10.2015;
- Visumantrag bei deutscher Botschaft;
- 24 Monaten vor Antragstellung kein Bezug von AsylbLG-Leistungen (es sei denn, dass der Asylantrag zwischen dem 01.01.2015 und 24.10.2015 gestellt wurde!);
- Einreise und Aufenthaltsverbote aus BAMF-Ablehnungsbescheid gelten
- Vorrangprüfung durch Arbeitsamt.

##### **Praxis-Hinweis:**

Wenn Asylbewerber, die in dem o.a. Zeitraum 01.01.2015-24.10.2015 Asylanträge gestellt haben, während des laufenden BAMF-Asylverfahrens ein konkretes Arbeitsangebot erhalten haben, dass sie bei Beschäftigungserlaubnis sozialhilfefrei stellen würde:

= Vorlage des Arbeitsplatzangebotes mit entsprechend ausgefülltem Formular bei ABH;

= Vorab-Vorrangprüfung durch die Agentur für Arbeit;

= wenn diese Vorab-Zustimmung erteilt:

- ⇒ Info an BAMF, damit keine Einreise- und Aufenthaltssperre verhängt wird,
- ⇒ Rücknahme des Asylantrages,
- ⇒ unverzügliche Ausreise mit GÜB
- ⇒ und Visumantrag vom Ausland her;

(Rechtsprechung VG Köln in Eilverfahren: konkretes Arbeitsplatzangebot und Zustimmung der Agentur für Arbeit sind ermessenleitende Gesichtspunkte für das BAMF bei Entscheidungen gem. § 11 AufenthG; ignoriert das BAMF dies und erlässt Bescheid mit Einreisesperre, ist dies rechtsfehlerhaft und führt zunächst zu einstweiligem Rechtsschutz bei Klage gegen die Entscheidungen gem. § 11 AufenthG).

# VII. Sozialleistungen

Asylbewerberleistungsgesetz = Sonderleistungsgesetz für Asylbewerber und Inhaber bestimmter, humanitärer AE und Duldung (§ 1 AsylbLG)

## 1. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind Inhaber von (§ 1 AsylbLG):

- **Duldung**
- **Aufenthaltsgestattung** (Asylbewerber)
- **Grenzübertrittsbescheinigung** (= vollziehbar Ausreisepflichtigen)

und Inhaber bestimmter **humanitärer AE**:

gem. § 23 Abs. 1 AufenthG

wegen des Krieges in ihrem Heimatland (als Kontingent aufgenommene Flüchtlinge, z.B. syrische Flüchtlinge nach Bundesprogramm)

gem. § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG (vorübergehende AE aus humanitären Gründen)

gem. § 25 Abs. 5 AufenthG (humanitäre AE), wenn Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht über 18 Monate zurückliegt

## 2. Leistungsart (Geld oder Sachleistung) § 3 I AsylbLG

In AE wird

- **notwendiger Bedarf** (= Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Haushaltsgüter) durch Sachleistungen gedeckt, kein Geld
- **notwendiger persönlicher Bedarf** (= für persönl. Bedürfnisse, "Taschengeld") soll durch Sachleistungen erfolgen, notfalls durch Wertgutscheine oder Geld

Außerhalb von AE: Leistungen in Geld

<b>Leistungssätze</b> pro Monat pro Monat	<b>notwendiger Bedarf</b> nur bei Unterbringung außerhalb AE	<b>notw.pers.Bedarf</b>
Alleinstehende:	216 €	143 €
Erwachsener in gemeinsamem Haushalt:	194 €	129 €
weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt:	174 €	113 €
Jugendliche zwischen 14 u. 18	198 €	+ 85 €
Kinder zwischen 7 und 14	157 €	92 €
Kinder bis zu 7	133 €	84 €

Abweichung von SGB II-Sätzen beträgt ca. 10%.

Es erfolgt jährliche Anpassung der Leistungssätze (§ 3 Abs. 4 AsylbLG).

Bei Unterbringung in **Gemeinschaftsunterkünften** (§ 53 AsylbLG) in den Kommunen kann der "notwendige persönliche Bedarf" (Taschengeld) "soweit wie möglich auch durch Sachleistungen" gedeckt werden.

### **ÄNDERUNGEN ASYLPAKET II:**

*(§ 3 I 8 AsylbLG n.F.) Kürzung der dort geregelten Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf. 10€ weniger/Monat für Alleinstehende im Vergleich zum bisherigen Recht.*

### **3. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt § 4 AsylbLG**

Krankheit: nur Leistung für akute Erkrankung o Schmerzzustände  
Schwangere u. Wöchnerinnen: keine Einschränkung

Ab 1.1.2016 Gesundheitskarte (AOK-Karte) möglich, wenn Länder diese für AsylbLG-Bezieher erlauben und Kommune diese dann einführen (§ 264 SGB V).

### **4. Sonstige Leistungen im Einzelfall § 6 AsylbLG**

z.B. bei besonderen Bedürfnissen von Kindern = Klassenfahrtkosten  
Dolmetscherkosten bei notwendigen medizinischen Handlungen,  
Passbeschaffungskosten (LSG NRW InfAuslR 08, 320)

### **5. Anrechnung von Einkommen u. Vermögen § 7 AsylbLG**

Vermögensfreibetrag von 200 €.  
§ 7 gilt nicht für § 2-Leistungsbezieher (nach 15 Monaten Leistungsbezug)

### **6. Leistungskürzungen § 1a Abs. 1 AsylbLG**

Leistungen nur, soweit im Einzelfall unabweisbar geboten:

1. wenn Einreise erfolgt ist, um Sozialhilfe zu beziehen  
Die "Um-zu-Einreise" muss bei Einreise das prägende Motiv gewesen sein.
2. wenn Abschiebung aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollziehbar  
= zB Passvernichtung, fehlende Mitwirkung bei Passbeschaffung, Widerstand, falscher Name

Behörde hat die volle Beweislast für das Vorliegen hierfür.

Folge: Streichung/Kürzung des "Taschengeldes" (= notwendiger persönlicher Bedarf) § 3 I 4 AsylbLG, Leistungskürzung auf Mindestniveau ("physischen Existenzminimum").

## **7. Leistungskürzungen § 1a Abs. 2 AsylbLG (neu 2015)**

Vollziehbar Ausreisepflichtige (= abgelehnte Asylbewerber), bei denen (evtl. eingeräumte) Ausreisefrist abgelaufen ist, erhalten nur noch Minimalleistungen unterhalb des "physischen Existenzminimums" (= Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- u. Gesundheitspflege, "Bett, Brot, Seife", grundsätzlich als Sachleistung)

- wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, insbes. bei falschen Angaben zur Identität oder Nichtmitwirkung

- oder wenn sie in anderem EU-Staat bereits Schutz erhalten haben (§ 1a Abs. 2 u. 3 AsylbLG)

Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG sind auf 6 Monate zu befristen, danach aber ggf. jeweils fortzusetzen (§ 14 AsylbLG).

## **8. Leistungskürzungen § 5 Abs. 4 AsylbLG**

Ausschluss/Kürzung von Leistungen bei **Arbeitsverweigerung bei sog. 1-€-Jobs**, wenn vorher über Folgen der Arbeitsverweigerung belehrt.

## **9. Kostenerstattung für Nothelfer § 6a,b AsylbLG**

Krankenhäuser, Ärzte, die im Notfall Hilfe leisten, haben Erstattungsanspruch, wenn Ausländer noch keine Leistungen nach AsylbLG erhält (zB, weil illegal), wenn Antrag innerhalb angemessener Frist beim Sozialamt gestellt wird.

## **10. Analog-Leistungen nach SGB XII § 2 AsylbLG.**

= Leistungen entsprechend SGB XII (Höhere Leistungssätze, keine Einschränkungen mehr im Krankheitsfall)

Nach **15 Monaten** Aufenthalt. Auch für Kinder unter 15 Monaten Aufenthalt, wenn ein Elternteil schon Analogleistungen bezieht.

Keine Analogleistungen, wenn die Dauer des Aufenthaltsrechts missbräuchlich beeinflusst wurde.